

Der Vorschlag der diesseitigen Kammer geht nicht so weit in der Ermäßigung, als die vorstehenden beiden, und nähert sich, wenn gleich immer im Ganzen sehr erhebliche Erleichterung gewährend, doch etwas mehr dem zeither Bestehenden. Verkennen läßt sich nicht, daß er eine etwas springende Steigerung nicht ganz vermeidet und bei ein paar Einkommenssätzen, denen von 400 und 500 Thlr., es genau bei der zeitherigen Besteuerung läßt.

Die Deputation hat sich wiederholt bemüht, einen Vorschlag zu finden, der in der Ermäßigung nicht so weit gehend, als der Entwurf, ein Verhältnis, das die Deputation einmal nicht für richtig anerkennen kann, doch sich etwas mehr der Regierung und der ersten Kammer nähert und die Bedenken beseitigt, welche einerseits von der Staatsregierung und der ersten Kammer gegen den ersten diesseitigen Vorschlag und andererseits von der Deputation weiter oben gegen den Vorschlag der ersten Kammer erhoben worden sind.

Hiernach beantragt die Deputation, bei einem Einkommen von 100 Thlr. — mit einem Satz von — 16 Ngr. — zu beginnen und mit jedem vollen 100 um $1\frac{1}{2}$ Ngr. zu steigern, bis der Steuersatz die Höhe von 2 Thlr. 10 Ngr. vom 100 erreicht hat.

In der unter \odot beiliegenden Tabelle ist das Ergebnis dieser Norm und der frühern Vorschläge auf die verschiedenen Einkommenssätze vergleichend zusammengestellt.

Der neuere Vorschlag der Deputation vermeidet alle Sprünge in der Steigerung, geht in der Ermäßigung im Allgemeinen nicht so weit, als der Entwurf, aber etwas weiter, als der frühere Vorschlag der zweiten Kammer, und verhält sich zu dem Vorschlage der ersten Kammer so, daß er alles Einkommen unter 1000 Thlr. etwas mehr, alles Einkommen über 1000 Thlr. etwas weniger erleichtert, als die erste Kammer es beabsichtigt. Bei einem Einkommen von 3700 Thlr. und mehr trifft der neuere Vorschlag der Deputation mit dem frühern, der Beschluß der Kammer geworden ist, genau wieder zusammen.

Ist nun auch nicht zu verkennen, daß durch jenen neuern Vorschlag die den Angestellten zuge dachte Erleichterung etwas weiter geht, als anfänglich die Deputation zu bevorzugen gedachte, so ist doch zu hoffen, daß die geehrte Kammer billigen werde, daß die Deputation auf die niedriger Besoldeten vorzugsweise Rücksicht genommen und einen Vorschlag aufgestellt hat, der geeignet scheint, die verschiedenen Ansichten und Wünsche zu vereinigen, und von dem wohl zu hoffen ist, daß die Regierung und die erste Kammer ihn annehmen werden.

Genehmigt die geehrte Kammer den Vorschlag ihrer Deputation, so würde unter Aufgabe des ersten Beschlusses der §. 43 im Entwurf von: „daß dieser Procentsatz ——— erhoben wird“ ausfallen und mit folgender Fassung zu vertauschen sein:

„daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thlr. — 16 Ngr. beträgt, mit jedem folgenden 100 Thlr. um 1 Ngr. 5 Pf. steigt, bis er 2 Thlr. 10 Ngr. vom Hundert erreicht hat und der erhöhte Satz jedesmal von dem ganzen Einkommen erhoben wird.“

Die Deputation hat hierbei noch einer Petition zu geben-

fen, welche von mehreren Königl. sächs. Kammerjunkern, Karl Heinrich Sebastian v. Ponikau und Genossen, an die Ständeversammlung eingereicht wurde und mit den Protocollen der ersten Kammer in Abschrift an die unterzeichnete Deputation gelangt ist. Petenten wünschen in Betracht, daß Regierung und Stände sich für Herabsetzung des Steuersatzes für die Kammerherren von 60 Thlr. auf 40 Thlr. erklärt haben, den jährlichen Personalsteuersatz für die Königl. Kammerjunker von 30 Thlr. auf 20 Thlr. herabgesetzt zu sehen und führen unter Anderm an, daß die Verhältnisse in vieler Beziehung mit denen der Kammerherren gleich seien, daß es höchstens nur noch 26 Königl. Kammerjunker gebe, daß dieses Prädicat, wie die überhaupt in frühern Jahren stattgefundenen Dienstleistung gänzlich aufhören solle, und daß unter den noch vorhandenen Kammerjunkern nur 4 sich befinden, welche noch ihren Gehalt aus der Königl. Civilliste beziehen. — Die erste Kammer hat nach Bernehmung mit den Herren Regierungscommissarien beschlossen, diese Petition auf sich beruhen zu lassen, und die unterzeichnete Deputation muß sich bei ihrer Kammer für einen gleichen Beschluß verwenden. Der Steuersatz von 30 Thlr. für die Königl. Kammerjunker ist genau nach der Hofrangordnung bestimmt, wie alle übrigen, und wenn aus Rücksichten auf den Königl. Dienst eine Ausnahme bei den unbesoldeten Kammerherren stattgefunden hat, so finden solche Rücksichten nach dem eignen Anführen der Petenten und der Versicherung der Herren Regierungscommissarien bei den Königl. Kammerjunkern nicht statt. Die Deputation beantragt, das Gesuch des v. Ponikau und Genossen abzulehnen.

Abg. Oberländer: Ich habe schon bei der ersten Berathung dieses Punktes in unserer Kammer erklärt, daß ich die für die Besoldeten bereits eingetretene Berücksichtigung für das Aeußerste halte, was geschehen darf, um bei den gewerbtreibenden Bürgern nicht den Verdacht einer Bevorzugung der besoldeten Beamten zu erregen. In unsern Beamtenstaaten ist es ohnehin schon so weit gekommen, daß man eine neue Eintheilung der gesammten Staatsbürger machen kann, in Beamte und Nichtbeamte, wobei es nicht fehlen kann, daß sich der Bürger eine gewisse Bevorzugung der erstern vor den letztern denkt. Nach allen meinen Wahrnehmungen im bürgerlichen Leben habe ich gefunden, daß die Beamten schon zeither im Verhältnis zu den Gewerbtreibenden in der That nicht zu hoch besteuert waren. Man sagt wohl, daß es manchen Beamten schwer geworden, möchte man sich aber auch nur davon unterrichtet haben, wie schwer es den Gewerbtreibenden wird. Daß der Tarif Manches zu wünschen übrig läßt, mag wahr sein; ich getraue mir aber keinen bessern zu machen. Jeder kann einen machen, aber alle werden getadelt werden. Die höher Besoldeten, die durch die Scala etwas schärfer besteuert sind, werden sich nicht beklagen dürfen, wenn sie bedenken, daß viele gleichbefähigte schlecht Besoldete es in ihrem Leben nicht weiter bringen. Es entgeht sehr Vielen, auch den mit den Gewerbtreibenden in Actis verkehrenden Verwaltungsbeamten, welchen Entbehrungen sich ein Gewerbtreibender unterwerfen muß. Wer tagtäglich mit ihnen verkehrt und unter ihnen lebt, nur der wird wissen, welche Mäßigkeit, Ausdauer und Nüchternheit, welche geduldige Unterwerfung unter die Nothwendigkeit des Mangels auch der gewöhnlichsten Lebensannehmlichkeiten bei ihnen anzutreffen sind. Deshalb